

## **Parlamentarische Initiative Züger Revision Artikel 15 Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzkontrolle**

### **Stellungnahme des Bundesrates**

vom 15. Juni 1992

---

Herr Präsident,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in Übereinstimmung mit Artikel 21<sup>quater</sup> des Geschäftsverkehrsgesetzes möchten wir Ihnen in Beantwortung Ihres Schreibens vom 5. Juni 1992 folgende Bemerkungen unterbreiten:

#### *Stellungnahme des Bundesrates*

Wir sind wie Ihre Kommission der Ansicht, dass der Bundesrat über die Ergebnisse von Untersuchungen und Kontrollen der Eidgenössischen Finanzkontrolle besser als bisher unterrichtet werden muss. Die Finanzkontrolle ist ein gemeinsames Organ des Parlaments und des Bundesrats; es muss deshalb darauf geachtet werden, dass die Finanzdelegation des Parlaments und der Bundesrat in vergleichbarer Weise informiert werden.

Gegenwärtig erhält die parlamentarische Finanzdelegation die Akten zu allen Geschäften, die von der Finanzkontrolle behandelt werden. Die Dienststellen der Bundesverwaltung erhalten ihrerseits die sie betreffenden Berichte. Im Gegensatz dazu werden der betroffene Departementschef und der Chef des Finanzdepartements nur soweit informiert, als es der Direktor der Finanzkontrolle als nützlich erachtet oder wenn die Finanzdelegation beschliesst, dem Bundesrat ein Problem zu unterbreiten.

Die Parlamentarische Initiative Züger bezweckt, diese Situation zu verbessern, indem die Finanzkontrolle verpflichtet wird, den zuständigen Departementschef und, wie bisher, den Chef des Finanzdepartements zu informieren. Sie sieht auch vor – und das scheint uns gerechtfertigt –, dass in jenen Fällen, wo das Finanzdepartement betroffen ist, ausserdem der Bundespräsident in Kenntnis zu setzen ist.

Die Kommission beantragt indessen, die Meldepflicht an die Departementschefs auf jene Fälle zu beschränken, in denen die Finanzkontrolle besondere Vorkommnisse oder Mängel von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung feststellt. Wir können uns dieser Lösung anschliessen.

15. Juni 1992

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Vizepräsident: Ogi

Der Bundeskanzler: Couchepin

5576

## **Parlamentarische Initiative Züger Revision Artikel 15 Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzkontrolle Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Juni 1992**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	90.268
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.09.1992
Date	
Data	
Seite	861-862
Page	
Pagina	
Ref. No	10 052 352

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.